

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 25 Mesidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VII.

Decretsvorschlag.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 13. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die Mitglieder der Cantonstagsatzungen, vermöge des Art. 3. des Gesetzes vom 3ten Heumonats 1801, von dem ihren Vorsitz führenden Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten sollen beedigt werden;

In Erwägung daß es wichtig ist, diese Eidesformel nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission, verordnet:

1. Der Statthalter, welcher die durch die Wahlsammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der Cantonstagsatzung zusammen zu rufen und zu beedigen hat, wird denselben folgende Eidesformel ablesen:

Eidesformel.

„Ihr die Mitglieder der Cantonstagsatzung sollet angeloben und schwören, einen feyerlichen Eid, daß ihr auf die künftig abzuhaltende allgemeine helvetische Tagsatzung, aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 3ten Artikel des Gesetzes vom 3. Heum. 1801 wahlfähig sind, den oder diejenigen ohne dafür Miethe und Gaben zu nehmen oder irgend einigen Versprechungen oder Drohungen Gehör zu geben, zu Deputirten erwählen werdet, welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und Gewissen als die Rechtlichsten, und diejenigen, welche

die meiste Einsicht und Erfahrung besitzen, um das Gemeinbeste der einen helvetischen Republik bey Annahme einer neuen Verfassung für dieselbe, zu begründen und zu befördern anerkennt; Ihr sollet angeloben und schwören, für euren Canton eine den Grundsätzen politischer und bürgerlicher Freyheit und Gleichheit und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfes angemessene Einrichtung zu entwerffen; Ihr sollet endlich angeloben und schwören, euch mit keinerlei andern Gegenständen zu befassen, ausser denjenigen die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind, und Euch bey denselben jederzeit den Beschlüssen der Mehrheit der Tagsatzung zu unterziehen. Alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde als ihr euch darum vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantworten mögen.“

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten ihrer Kirche auf das feyerlichste angeloben und beschwören.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Municipalitätsberichts.)

An diese Anordnung schließt sich endlich auch das nach dem bisher ziemlich allgemein geübten System eingerichtete Armenwesen an, kraft dessen die Heymathsgenossenschaften ihre Armen verpflegen sollen. Es ist nemlich bey der Zusammensetzung der Ortspolizienbehörde kein Hinderniß weiter vorhanden, daß das Armenwesen nicht als ein Zweig der Polizey, der Ortsgemeinde überlassen werde, da ihr Bezirk, ohne Rücksicht auf ihren Besizer, das vorzüglichste zur Armenverpflegung teil-

hare Vermögen ausmacht; nur bedarf es einiger gesetzlicher Bestimmungen, sowohl über das Verhältniß der Besteuerung der unbeweglichen Güter des Bezirks gegen das übrige Vermögen der Gemeinds-genossen, als aber über die Art und Weise wie die Verpflegung selbst, nach der Verschiedenheit der existierenden Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar durch die Ortspolizeybehörde zu besorgen sey. Sofort würden die Gemeindskammern keinerlei politische Attributionen mehr haben, sondern allein auf die Verwaltung der Güter der Gemeinds-genossenschaft und die Controlle über ihre Glieder eingeschränkt seyn.

Euerer Commission hat diejenigen dieser Bestimmungen, welche die Attributionen der Ortspolizeybehörde in dieser Hinsicht festsetzen, in ihren neuen Vorschlag aufgenommen, da hingegen andere einem besondern, die Organisation des Armenwesens im Allgemeinen näher bestimmenden Gesetz einzuverleiben seyn werden; und endlich scheint es ihr auch zweckmäßiger, da nach ihren Vorschlägen zwischen der Ortspolizeybehörde und den Gemeindskammern kein notwendiger Zusammenhang mehr übrig bleibt, die Gesetze über beyde von einander abzusondern.

Bei diesen Bemerkungen Eurer Commission, auf welche sie Vorschläge gründet, die mehr oder weniger wesentliche Bestandtheile des Gesetzes vom 15. Hornung ändern, wurde dieselbe von selbst auf die Nothwendigkeit der Rücknahme des ganzen Gesetzes geleitet, und diese führte sie auf die Entwerfung eines ganz umgearbeiteten Gesetzesvorschlags, in welchem sie einestheils obigen Entwicklungen Rechnung trägt, anderstheils aber andern einzelnen Mängeln des vorigen Gesetzes, die ihr aufgestoßen, oder auf welche sie durch die von den Municipalitäten und Gemeindskammern eingelangten Schreiben aufmerksam gemacht worden, abzuheben sucht. Es würde zu weitläufig seyn, Sie B. G. im Rapport selbst mit diesen Auslassungen, Modifikationen und Beyfällen und ihren Gründen bekannt zu machen. Wenn es Ihnen aber belieben sollte, in die Berathung des Gesetzesvorschlags einzutreten, so wird die Commission solches bey den einzelnen Artikeln mündlich nachholen.

Ehe aber Euerer Commission Ihnen B. G. den Gesetzesvorschlag selbst unter Augen legt, scheint es ihr zu möglichster Vereinfachung und Verkürzung der Berathung nothwendig, ihre unmaßgeblichen Bemerkungen über den zu befolgenden Gang derselben vorzutragen.

Im Ganzen genommen beruht dieser Gesetzesvorschlag auf folgenden Sätzen:

1) Die Ortspolizey wird nach Ortsgemeindbezirken ausgeübt, die unter Festsetzung eines Minimums von Volksmenge, und unter Zulassung der Vereinigung mehrerer Bezirke, nach den bestehenden Heymathsbürger, oder wo diese mangeln, Kirchgemeindbezirken sich richten.

2) Die Ortspolizeygemeinde geht von der Ortsgemeinde aus, welche aus den Heymaths-genossen des Bezirks und allen mit Grundeigenthum darin angeessenen helvetischen Bürgern besteht.

3) Der Generalversammlung der Ortsbürger stehen sowohl die Wahlen des Gemeinderaths als Ortspolizeybehörde, als aber gewisse Aufsichtrechte über solchen zu.

4) Dem Gemeinderath liegt unter bestimmten Einschränkungen die Besorgung der Ortspolizey und die Verwaltung der Ortsgüter ob.

5) Die Quellen, aus denen er die Unkosten seiner Verwaltung bestreitet, sind neben denselben, die aus allgemeinen Gesetzen fließen, der Ertrag der Ortsgüter, die durch höhere Behörden bestimmten unwandelbaren Beyträge der Einsassen, und die allein von den Ortsbürgern zu erhebenden Steuern.

Ehe und bevor Sie B. G. diesen Sätzen beygepflichtet haben, scheint es Eurer Commission zwecklos, in die Berathung des Gesetzesvorschlags selbst einzutreten, da derselbe durchaus auf solchen beruht, und jede im Verfolg der Berathung über die einzelnen Artikel beschehene Verwerfung des einen oder andern derselben, den Gesetzesvorschlag zu einem zusammenhanglosen Ganzen unschaffen und eben dadurch im Ganzen verwerflich machen würde. Euerer Commission trägt daher darauf an, über obige Sätze im Allgemeinen die Berathung zu eröffnen und absonderlich darüber abzustimmen.

Werden dieselben angenommen, so kann alsdann zur artikelweisen Berathung geschritten werden, wo dann die Commission es sich zur Pflicht machen wird, bey jeder allgemeinen Entscheidung, die aber zugleich die Abfertigung einer der eingegebenen Petitionen in sich schließt, Sie B. G. darauf aufmerksam zu machen, und seiner Zeit, wenn der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben werden sollte, in Betreff dieser Bitt- und Zuschriften ihnen bestimmte Anträge vorzulegen.

Werden solche hingegen verworfen, und wird keine neue Untersuchung erkannt, so wird Euerer Commission alsdenn Ihnen die einzelnen bestimmten Anträge über jede der eingelangten Petitionen wiederholen und diese

nigen, so noch unbestimmt sind, weil sie in einer vorgeschlagenen allgemeinen Verfügung ihre Abfertigung finden sollten, in bestimmte verwandeln und Ihnen solche von neuem vortragen.

Dies vorausgesetzt, ist nun der Gesetz vorschlag folgender:

Der gesetzgebende Rath,

Aus Anlaß einer grossen Anzahl Bittschriften aus allen Gegenden von Helvetien, welche über einen oder mehrere Artikel der Gesetze vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte, und vom 15. Hornung 1799 betreffend die Municipalitäten, Erläuterung begehren oder gegen dieselben mit Vorstellungen eingelangt sind, und auf den Bericht seiner eigens dazu niedergesetzten Commission;

In Erwägung der mangelhaft erfundenen Grundlage, besonders des erwähnten Gesetzes vom 15. Horn. 1799 und der zahllosen Schwierigkeiten, die sich in seiner Anwendung in mehreren Hinsichten darbieten;

b e s c h l i e ß t:

Das Gesetz vom 15ten Hornung 1799, ferner die Gesetze vom 13ten Wintermonat 1798, vom 17ten Weinmonat 1799 und 1ten April 1800 sind zurückgenommen.

Am Platz dieser Gesetze wird verordnet, wie folgt:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Errichtung, Zusammensetzung und Bildung der Gemeinderäthe.

1. In jeder im folgenden Artikel bestimmten Abtheilung des helvetischen Gebiets, soll zu Besorgung der Sachpolizei des Orts, zu Verwaltung der Ortsgemeingüter und zu Beziehung und Verwendung der Ortsgemeind-Einkünfte ein Gemeinderath seyn.

2. Jeder Bürgergemeindsbezirk, und in denjenigen Gegenden, wo das Bürgergemeindverhältniß nicht bekannt ist, jeder Kirchgemeinds- oder Ortschaftsbezirk, in dessen Umfang wenigstens vierhundert Seelen wohnen, kann einen Gemeinderathsbezirk ausmachen.

Diesemigen der obgenannten Bezirke, in deren Umfang eine geringere Anzahl Einwohner sich befindet, sollen zu Bildung eines Gemeinderathsbezirks, mit einem der nächstgelegenen Bezirke, welchen die Verwaltungskammer des Cantons bestimmen wird, vereinigt werden; jedoch können diejenigen der genannten Bezirke, die zugleich eine eigene Kirchgemeinde bilden, wenn schon nicht 400 Seelen in ihrem Umfange wohnhaft sind, einen absonderlichen Gemeinderathsbezirk ausmachen.

Gleichermaßen können mehrere Bezirke, deren jedes nach dem ersten Abschnitt dieses Artikels vergünnt ist, einen eigenen Gemeinderathsbezirk auszumachen, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen Gemeinderathsbezirks mit einander vereinigen, in so fern jedoch, als sie in dem nemlichen Gerichtsbezirk sich befinden.

3. Kein Gemeinderath darf aus weniger als fünf Gliedern bestehen, und eben so wenig kann die Anzahl seiner Glieder, in Gemeinden von weniger als 2000 Seelen, die Zahl von neun, und in keinem Falle die von fünfzehn übersteigen.

4. Die Glieder des Gemeinderaths werden jeweilen von der im Maymonat abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung der Ortsbürger gewählt, die auch ihre Zahl festsetzt und nach Vorschrift des Artikel 27 abändert.

5. Um in den Gemeinderath wählbar zu seyn, muß man zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25te Jahr erreicht haben, mit keinem der bereits gewählten Mitglieder im ersten Grade des Gebalts verwandt seyn; und weder zum geistlichen Stande gehören, noch eine gerichtliche Stelle (die des Friedensrichters ausgenommen) noch die Stelle eines Cantons- oder Distriktsstatthalters oder eines Mitgliedes der Verwaltungskammer oder andern obern Behörde, bekleiden.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

6. Der Vorsitzer des Gemeinderaths ist zugleich der Agent der vollziehenden Gewalt in dem Gemeinderathsbezirk. Er heißt Gemeindammann, und wird auf den Vorschlag des Distriktsstatthalters von dem Statthalter des Cantons aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gewählt, und von demselben zurückberufen.

Der Gemeindammann hat einen Statthalter, den der Gemeinderath selbst aus seinen Mitgliedern ernennet.

7. Jeder Gemeinderath hat einen Secretär und einen oder mehrere Weibel zur Abwart, die er selbst ernennet und zurückberuft.

8. Jeder Gemeinderath wird jährlich zum vierten Theil erneuert. Der Austritt seiner Glieder geschieht in den drey ersten Jahren in der umgekehrten Ordnung, wie sie erwählt worden; nach Verfluß derselben tritt jedes Mitglied nach vollendeter vierjähriger Amtszeit aus. Wenn die Anzahl der Glieder des Gemeinderaths nicht durch die Zahl vier sich theilen läßt, so wird die dem vierten Theil am nächsten kommende Zahl bestim-

men, wie viel Glieder jeweilen in den drey ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind alsogleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderaths, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger, trittet in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle desjenigen, den er ersetzt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde, Gemeindsverordnete beygeordnet werden.

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Weinmonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu seyn, müssen die in dem Artikel 5. ausgedruckten Bedingungen der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind alsogleich wieder wählbar.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber eine künftige Verfassung des Cantons Zürich. (1801.) 8. S. 24.

Der Vf. will Rätze ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Bürgers, auf gute Oekonomie und auf eine nicht drückende Proceßform abzwecken. . . . Dieser löbliche Zweck ist auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Verhältnisse zur helvetischen Verfassung, scheint der Vf. sehr wenig bestimmte und besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er z. B. Aenderungen in der Constitution des Cantons durch den Cantonsrath mit Zustimmung von 3/4 Stimmen der Municipalitäten will geschehen lassen, so ist dieß dem allgemeinen Verfassungsentwurf völlig zuwider; Wenn

er die Einrichtung der gesammten Rechtspflege zum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dieß der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsatzungen, sey durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er läßt einen Cantonsrath von 16 Gliedern jährlich neu wählen. Die Wahlmänner jedes Bezirks wählen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rücksicht auf ihre starke Burgerschaft. Die Gewählten müssen durch 10 Vota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Gesetzgeber in Sachen von besonderem Erforderniß des Cantons; er ist letzte Instanz in allen Proceßsachen, und Criminalrichter; er vertheilt die Steuern und wählt zu allen Stellen die vom Canton bezahlt werden.

Das ganze künftige Abgabensystem will der Vf. auf Vermögenssteuern reduciren; alle bisherigen indirekten Abgaben sollen wegfallen.

Die schon anderwärts empfohlene Stelle eines Heimlichen, der im Rang der zweyte Magistrat des Cantons wäre, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Namen einzelner Bürger seyn, die es nicht wagen dürfen, ihre Klagen gegen Beamte u. s. w. zum Rechte einzuleiten und Ordnung zu fordern.

Mannigfaltigkeiten.

Fruchtpreise in Bern.

In dem letzten halben Jahr 1800 sind zu Bern verkauft worden:

	Mäß	Mittelpreis	Flv.	£.
Julius . . .	5,835	29 Bh.	16,955	17
August . . .	5,466	29 .	15,977	9
September . . .	10,369	28 1/4 .	29,637	9
Oktober . . .	9,730	25 1/2 .	23,844	11
November . . .	11,336	26 1/4 .	29,864	14
Dezember . . .	17,577	25 1/4 .	46,003	15
	60,315		162,283	15

In dem ersten halben Jahre 1801:

	Mäß	Mittelpreis	Flv.	£.
Jänner . . .	16,545	24 1/4 Bh.	40,404	15
Hornung . . .	14,421	24 .	34,778	14
März . . .	12,868	24 .	27,406	15
April . . .	18,447	25 .	43,413	6
May . . .	20,269	25 .	51,096	5
Brachmonat . . .	24,240	25 1/4 .	62,738	6
	106,790		259,838	1

(Aus den Gemein. Helvet. Nachr. N. 1.)